

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Der am 09. Juni 1990 gegründete Thüringer Fußball-Verband (TFV) ist die Vereinigung der fußballspielenden Vereine in Thüringen. Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Erfurt.

Der Thüringer Fußball-Verband ist parteipolitisch und religiös neutral.

Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

Jedes Amt im TFV ist Frauen und Männern zugänglich.

Seine Farben sind Weiß-Rot.

§ 2

Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Thüringer Fußball-Verband ist Mitglied des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), des Nordostdeutschen Fußballverbandes (NOFV) und außerordentliches Mitglied des Landessportbundes Thüringen (LSB Th).

Er regelt im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände seine Angelegenheiten selbständig.

Über weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen entscheidet der Vorstand.

Die Rechte und Pflichten des TFV aus dieser Satzung dürfen dadurch nicht berührt werden.

§ 3

Zweck und Aufgaben

Zweck des Thüringer Fußball-Verbandes ist, den Fußballsport in Thüringen zu verbreiten und zu fördern, sowie die Vereine bei der Erfüllung ihrer sportlichen und organisatorischen Aufgaben zu unterstützen. Der Verband vertritt den Amateurgedanken, unbeschadet der Bildung von Lizenzspielermannschaften im Rahmen der hierfür gegebenen Bestimmungen des DFB.

Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:

a) Durchführung der Meisterschafts- und Pokalspiele, sowie Nominierung und Betreuung Thüringer Auswahlmannschaften

b) Gezielte Förderung und Schulung von Nachwuchsfußballern,

c) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Schiedsrichtern, sowie Durchführung von Lehrgängen für ehrenamtliche Verbands- und Vereinsmitarbeiter

d) Förderung des Breiten- und Freizeitsportes

e) Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit

f) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Vereinen, Vertretung der fachlichen Interessen seiner angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder gegenüber anderen Verbänden und sonstigen Körperschaften,

g) Popularisierung und Darstellung seiner Ziele in der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Herausgabe von Publikationen und Weitergabe von Informationen an die Medien.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der TFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Der TFV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des TFV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des TFV.

Der TFV darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TFV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

Satzung und Ordnungen, sowie Entscheidungen, die der TFV im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt oder die vom DFB oder NOFV im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Rechtsverbindlichkeit für den TFV erlassen werden, sind für alle Vereine und Fußballabteilungen, sowie Vereinsmitglieder bindend.

1. Rechtsgrundlagen des TFV sind:

- a) Satzung
- b) Spielordnung
- c) Jugendordnung
- d) Schiedsrichterordnung
- e) Rechts- und Verfahrensordnung
- f) Finanzordnung
- g) Ehrungsordnung
- h) Geschäftsordnung

Die Vereine sind verpflichtet, in ihren Satzungen festzulegen, dass die Bestimmungen der vom DFB, NOFV, TFV und LSB Th im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Satzungen und Ordnungen für sie verbindlich

sind und das sie sich insofern der Vereinsstrafgewalt dieser Verbände unterwerfen. Über alle Fragen, die in der Satzung und den Ordnungen nicht eindeutig geregelt sind, entscheidet der Vorstand. Davon ausgenommen sind Fragen aus dem Bereich der Rechts- und Verfahrensordnung, über die das Sport- bzw. das Verbandsgericht verbindlich entscheidet.

2. Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 3, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebes sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der TFV die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine.
Der TFV kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom TFV selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich
 - der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im TFV sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden,
 - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und TFV sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und
 - der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
- (3) Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des TFV, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
- (4) Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem TFV oder einem von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
- (5) Der TFV und vom ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter ge-

schützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der TFV ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Absatz 1 Unterabsatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Absatz 3) datenschutzrechtlich zulässig ist.

Der TFV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

(6) Einführung elektronischer Postfächer im TFV. Dazu beschließt der TFV-Vorstand Ausführungsbestimmungen.

3. MEDIENRECHTE

Das Recht über Rundfunkübertragungen (Fernsehen und Hörfunk) von Spielen der vom TFV eingerichteten und organisierten Wettbewerbe und, soweit es sich nicht um Bundesspiele handelt, von Spielen seiner Auswahlmannschaften und von Freundschaftsspielen seiner Mitgliedsvereine, Verträge zu schließen, besitzt ausschließlich der Thüringer Fußball-Verband.

Entsprechendes gilt für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet und andere Online-Dienste. Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend aufgeführten Rechte stehen dem TFV im Rahmen der vertraglichen und sonstigen Regelungen zu. Der TFV kann Dritte mit der Ausübung seiner Rechte beauftragen.

§ 5 a

Strafrecht des TFV

Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des TFV werden verfolgt.

Das Nähere regeln die TFV - Rechts- und Verfahrensordnung, die TFV - Spielordnung, die TFV-Schiedsrichterordnung und die TFV - Jugendordnung.

Zur Aufrechterhaltung der sportlichen Disziplin oder eines geordneten Rechtswesens kann durch das zuständige Rechtsorgan bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des TFV eine vorläufige Maßnahme ausgesprochen werden.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Gliederung

Der Thüringer Fußball-Verband umfasst das Land Thüringen und gliedert sich in Bezirke und Kreise. Über die Veränderung territorialer Zuordnungen bzw. Strukturen entscheidet der Verbandsvorstand nach Anhörung der beteiligten Vereine und Vorsitzenden der Bezirks- und Kreisfußballausschüsse.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 8

Grundsatz der Mitgliedschaft

Die Vereine und ihre Mitglieder unterstehen der Verwaltung und Rechtssprechung des Verbandes. Die Mitglieder der Vereine bzw. Fußballabteilungen der Vereine sind gleichzeitig Mitglieder des TFV. Die Mitgliedschaft der Vereine im LSB Th ist Voraussetzung für ihre Aufnahme in den TFV.

§ 9

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder fußballsporttreibende Verein werden, der seinen Sitz innerhalb des Verbandsgebietes hat und der die Voraussetzungen dieser Satzung erfüllt. Der Antrag zur Mitgliedschaft ist über den zuständigen Kreisfußballausschuss an den Verbandsvorstand zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Vereins durch Beifügung einer Abschrift des Gründungsprotokolls,
- b) eine Ausfertigung der Vereinssatzung,
- c) die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder,
- d) der Nachweis über das Nutzungsrecht eines Spielfeldes,
- e) der Nachweis der Anmeldung bzw. Mitgliedschaft im LSB Th

Ein Verein darf sich ohne Genehmigung des Verbandsvorstandes einem anderen Fußballverband nicht anschließen. Änderungen, Ergänzungen oder Neugebungen von Vereinsnamen und Vereinszeichen zum Zwecke der Werbung sind unzulässig. Vereinsnamen dürfen zur Zielsetzung des Verbandes nicht im Widerspruch stehen. Über die Aufnahme in den TFV entscheidet der Verbandsvorstand.

§ 10

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereines im TFV endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereines. Die noch fälligen Beiträge und Abgaben sind zu entrichten, wobei in einem nichteingetragenen Verein die Mitglieder des Vereines für alle noch bestehenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner haften, während in einem eingetragenen Verein das Vereinsvermögen in Anspruch genommen wird.

Der Austritt eines Vereines aus dem Verband muss durch einen eingeschriebenen Brief der Geschäftsstelle angezeigt werden. Der Austritt wird erst wirksam mit Genehmigung des Verbandsvorstandes.

§ 11

Ausschluss

Der Ausschluss eines Vereines oder eines Vereinsmitgliedes aus dem TFV kann vom Verbandsvorstand beschlossen werden:

- a) wegen Handlungen, die gegen den Verband, seine Zwecke und sein Ansehen gerichtet sind,
- b) wegen sonstiger schwerer schuldhafter Verstöße gegen die Satzung sowie wegen Nichtbeachtung von Verbandsordnungen,
- c) wenn ein Verein oder Vereinsmitglied seinen dem TFV gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung nicht nachkommt.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER, HAFTUNG

§ 12

Rechte der Mitglieder

Die Vereine und Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Vereine nehmen an den Kreisfußballtagen teil. Sie haben das Recht Anträge zu stellen sowie an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.

Das Stimmrecht ruht, solange ein Verein gesperrt ist. Einem Nichtvereinsmitglied kann das Stimmrecht nicht übertragen werden. Alle Vereine haben das Recht auf Auskunft durch die zuständigen Verbandsorgane in allen sie betreffenden Angelegenheiten. In schwebenden Rechtsangelegenheiten dürfen von den Verbandsorganen Auskünfte nur über Verfahrensfragen erteilt werden.

§ 13

Internes Vereinsrecht

Die Vereine regeln ihre vereinsinternen Angelegenheiten selbst nach den Bestimmungen ihrer Satzungen. Sie sind berechtigt, in begründeten Fällen Spieler zu sperren und Vereinsmitglieder auszuschließen.

§ 14

Ausschluss aus Vereinen

Hat ein Verein gegen ein Vereinsmitglied auf Ausschluss erkannt, hat er das Recht, den Antrag zu stellen, dass das ausgeschlossene Mitglied wegen der begangenen Handlung für unwürdig befunden wird, einem anderen Verein beizutreten und damit Mitglied des TFV zu bleiben. Der Antrag ist schriftlich unter eingehender Begründung und Beifügung von Belegen zu stellen. Jeder Verein ist verpflichtet, den Ausschluss eines Mitgliedes zum Zeitpunkt seiner Rechtskraft dem Verbandsvorstand über den Vorsitzenden des Kreis- bzw. Bezirksfußballausschusses unter Angabe der wesentlichen Gründe und, soweit es sich um einen aktiven Spieler handelt, durch Beifügung des Spielerpasses zu melden.

Die Wiederaufnahme in den Verein ist an den zuständigen Vorsitzenden des Kreis- bzw. Bezirksfußballausschusses zu melden. War das Mitglied aus dem TFV ausgeschlossen, ist zunächst der Antrag auf Wiederaufnahme in den TFV zu stellen, über den der Verbandsvorstand entscheidet.

§ 15

Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereine sind verpflichtet :

- a) den Verbandsgeschäftsstellen auf Anforderung, die zur Erfüllung von Verbandsaufgaben erforderlichen Daten ihrer Mannschaften und Mitglieder mitzuteilen sowie bei Neuwahl die Namen der Vorstandsmitglieder bekannt zu geben
- b) die satzungsgemäß vorgesehenen oder ordnungsgemäß beschlossenen Gebühren, Strafbeträge und sonstigen Abgaben termingemäß zu entrichten
- c) dem Verbandsvorstand oder den von ihm beauftragten Mitarbeitern bei begründetem Anlass Einblick in die Vereinsakten und Geschäftsbücher zu geben und erforderlichenfalls Vereinsmitglieder als Zeugen zu hören
- d) das Amtliche Mitteilungsblatt des TFV - "Fußballmagazin" - in der von den Mitgliedern bestellten Anzahl sowie alle notwendigen amtlichen Drucksachen und Formulare gegen Entgelt zu beziehen und zu verwenden
- e) der Verbandsgeschäftsstelle und den Verbandsorganen auf Anforderung Auskünfte ordnungs- und fristgemäß zu erteilen,

f) ordnungsgemäß Kassenbücher zu führen

g) beim Ausscheiden aus dem TFV alle noch offenen Verpflichtungen zu erfüllen. Bei Vereinigung zweier oder mehrerer Vereine haftet der fortbestehende oder neue Verein für alle Verpflichtungen der bisherigen Einzelvereine.

2. **Die Mitglieder sind verpflichtet**, alle Anordnungen der Verbandsorgane, die innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit erlassen werden, zu befolgen, Auskunft zu geben und auf Anordnung persönlich zu erscheinen.

§ 16

Finanzierung

Der TFV bestreitet seine Ausgaben insbesondere durch Einnahmen aus Aktivbeiträgen der Vereine, Gebühren für den Spielbetrieb sowie Zuschüsse des LSB Th.

§ 17

Haftung

Wenn dem Verband gegen ein Vereinsmitglied aufgrund der Satzung und Ordnungen oder anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch erwächst, haben die Vereine für dessen Erfüllung einzustehen. Entsprechendes gilt für Vereinsangestellte, die nicht Vereinsmitglied sind. Die Haftung der Vereine entfällt für Strafen, die einem Mitglied als Verbandsorgan auferlegt sind.

IV. ORGANE DES TFV

§ 18

Die Aufgaben des TFV werden von folgenden Organen wahrgenommen:

1. Land

- a) Verbandstag
- b) Beirat
- c) Verbandspräsidium
- d) Verbandsvorstand
- e) Jugendverbandstag

- f) Jugendbeirat
- g) Jugendausschuss
- h) Spielausschuss
- i) Schiedsrichterausschuss
- j) Aus- und Fortbildungsausschuss
- k) Breitensportausschuss
- l) Öffentlichkeitsausschuss
- m) Finanzausschuss
- n) Sportgericht
- o) Verbandsgericht

2. Bezirk

- a) Bezirksfußballtag
- b) Bezirksfußballausschuss
- c) Spielausschuss
- d) Jugendausschuss
- e) Schiedsrichterausschuss
- f) Sportgericht

3. Kreis

- a) Kreisfußballtag
- b) Kreisfußballausschuss
- c) Spielausschuss
- d) Jugendausschuss
- e) Schiedsrichterausschuss
- f) Breitensportausschuss
- g) Sportgericht

In die Organe des TFV können nur Personen gewählt werden, die Mitglieder von Vereinen des TFV sind. Die Amtsdauer der Mitglieder aller Verbandsorgane beträgt vier Jahre und endet mit der Abstimmung über die Entlastung.

§ 19

Verbandstag

Oberstes Organ des Verbandes ist der Verbandstag, der alle vier Jahre zusammentritt.

§ 20

Einladung und Einberufung

Der Termin des ordentlichen Verbandstages ist spätestens zwei Monate vorher durch den Vorstand bekannt zu geben. Die Einladung dazu muss spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung im "Fußballmagazin" bekannt gegeben werden.

§ 21

Leitung des Verbandstages

Leiter des Verbandstages ist der Präsident.

§ 22

Stimmrecht

Auf dem Verbandstag sind stimmberechtigt:

- a) die auf den Kreisfußballtagen gewählten Delegierten,
- b) die Mitglieder des Beirates,
- c) je drei Delegierte der drei Bezirksfußballausschüsse,
- d) die Vorsitzenden des Sport- und Verbandsgerichtes,
- e) je ein Delegierter der Bundesliga, Regionalliga- und Amateuroberliga-Vereine (Männer/Frauen)

Jeder der Delegierten hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Das Stimmrecht der Mitglieder des Vorstandes endet mit der Entlastung und beginnt mit der Neuwahl.

Die Mitglieder der Verbandsausschüsse, des Sportgerichtes und des Verbandsgerichtes können am Verbandstag teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht, wenn sie keine gewählten Delegierten sind.

§ 23

Delegierte

1. Die Delegierten sind auf den Kreisfußballtagen und den Bezirksfußballtagen zu wählen.

Dabei ist auf den Kreisfußballtagen für je angefangene 1 500 Mitglieder ein Delegierter zugrunde zu legen. Es sind eine ausreichende Anzahl Ersatzdelegierter zu wählen, die in der gewählten Reihenfolge nachrücken, falls Delegierte ausfallen. Die Delegierten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für die Zahl der Delegierten ist die aktuelle, von den Vereinen übergebene, DFB-Statistik maßgebend.

2. Für die Wahl der Delegierten gilt folgendes:

Es ist eine Liste der Kandidaten aufzustellen und bekannt zu machen. Eine Stimme ist nur dann gültig, wenn der Stimmzettel höchstens die Anzahl der zu wählenden Delegierten, mindestens jedoch die Hälfte der Anzahl der zu wählenden Delegierten enthält. Ist die Delegiertenzahl ungerade, wird die Hälfte aufgerundet. Gewählt sind die Delegierten in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen. Entsprechendes gilt für die Ersatzdelegierten.

§ 24

Öffentlichkeit des Verbandstages

Die Verbandstage sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch Mehrheitsbeschluss des Verbandstages für bestimmte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.

§ 25

Aufgaben des Verbandstages

Der Verbandstag entscheidet über alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht den anderen Organen des TFV übertragen sind. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Vorsitzenden des Jugendausschusses
- b) Wahl der Vorsitzenden des Sport- und Verbandsgerichtes
- c) Bestätigung der vom Jugendbeirat gewählten Mitglieder des Verbandsjugendausschusses
- d) Wahl der Mitglieder der übrigen Verbandsausschüsse, des Sport- und Verbandsgerichtes
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse bezüglich der Geschäftsführung und Jahresrechnung
- g) Genehmigung des Haushaltplanes
- h) Änderung der Satzung und der Ordnungen sowie Abstimmung über die dem Verbandstag vorliegenden Anträge
- i) Wahl von Ehrenmitgliedern

§ 26

Tagesordnung des Verbandstages

Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten, Wahl einer Wahlkommission und eines Wahlleiters
- b) Berichte des Vorstandes, der Ausschüsse und der Rechtsorgane
- c) Diskussion der Berichte
- d) Berichte der Kassenprüfer und Genehmigung des Haushaltsplanes,
- e) Anträge auf Änderung der Satzung und Ordnungen
- f) Entlastung des Vorstandsvorstandes
- g) Neuwahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Vorsitzenden des Jugendausschusses,
Neuwahl der Vorsitzenden des Sport- und Verbandsgerichtes und
Der Kassenprüfer
- h) Bestätigung des vom Jugendverbandstag gewählten Vorsitzenden des Jugendausschusses
- i) Wahl der Mitglieder der Verbandsausschüsse, des Sport- und Verbandsgerichtes
- j) Bestätigung der vom Jugendverbandstag gewählten Mitglieder des Jugendausschusses,
- k) Sonstige Anträge
- l) Ortswahl des nächsten Verbandstages
- m) Verschiedenes (Anfragen und Mitteilungen)

§ 27

Abstimmungsregelungen zu Anträgen und Wahlen

- a) Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- b) Für Beschlüsse auf Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Auf Bezirks- und Kreisfußballtagen bedürfen solche Anträge zwecks Weiterleitung an den Verbandstag der einfachen Mehrheit.
- c) Die Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt

werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

d) Steht für ein Wahl-Amt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keiner der Personen erreicht, so findet zwischen den zwei zur Wahl gestellten Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen.

e) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt.

f) Mitglieder der Ausschüsse, die nicht den Vorsitz führen, sowie die Kassenprüfer können jeweils in einem schriftlichen Wahlgang gewählt werden. In diesem Fall darf jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Namen auf den Stimmzettel schreiben, wie Anwärter zu wählen sind. Stimmzettel, die mehr enthalten, sind ungültig. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben.

g) Die auf dem Verbandstag gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 28

Anträge zum Verbandstag

Anträge der Vereine und Kreisausschüsse sind an den Vorsitzenden des Kreisfußballausschusses zu richten und müssen ihm vor Eröffnung des Kreisfußballtages zugegangen sein.

Die Anträge der Bezirksausschüsse müssen vor Eröffnung des Bezirksfußballtages dem Vorsitzenden des Bezirksfußballausschusses vorliegen. Die Anträge können nur dann an den Verbandstag weitergeleitet werden, wenn sie auf den Kreis- und Bezirksfußballtagen angenommen worden sind. Die Anträge der Verbandsausschüsse müssen so rechtzeitig bei der Verbandsgeschäftsstelle eingegangen sein, dass die Veröffentlichungsfrist des § 20 eingehalten werden kann. Anträge, die nicht fristgerecht eingebracht worden sind, können auf den betreffenden Fußballtagen nur noch im Wege der Dringlichkeit gestellt werden. Das gilt auch für Anträge auf Änderung der Satzung. Auf Kreis- und Bezirksfußballtagen abgelehnte Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge zum Verbandstag eingebracht werden.

§ 29

Misstrauensvotum gegen Mitglieder des Vorstandes

Ein Misstrauensvotum gegen Mitglieder des Vorstandes darf nur auf dem Verbandstag verhandelt und zur Abstimmung gestellt werden. Diese Bestimmung findet auf Bezirke und Kreise gleiche Anwendung.

§ 30

Außerordentlicher Verbandstag

Der Vorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn es notwendig erscheint. Der Vorstand hat einen außerordentlichen Verbandstag binnen sechs Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich mit Begründung beantragt und die zur Entscheidung gestellte Frage eine die Verbände gemeinsam angehende Angelegenheit betrifft. Der Vorstand bestimmt den Tagungsort und die Form und Art seiner Einberufung.

§ 31

Beschlussfähigkeit des Verbandstages

Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn bei der Feststellung der Delegierten mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Präsident innerhalb einer Woche mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche und höchstens vier Wochen den Verbandstag erneut einzuberufen.

Dieser Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 32

Kosten des Verbandstages

Die Kosten des Verbandstages trägt der TFV.

BEIRAT

§ 33

Zusammensetzung des Beirates

Zum Beirat gehören die Mitglieder des Vorstandes, sowie die Vorsitzenden

der Bezirks- und Kreisfußballausschüsse.

§ 34

Einberufung des Beirates

Die Einberufung des Beirates erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Der Vorstand muss innerhalb von zwei Wochen den Beirat einberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies schriftlich beantragen. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 35

Anträge für den Beirat

Anträge für die Beiratssitzung sind spätestens vier Wochen vor der Tagung einzureichen. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Antragsberechtigt sind der TFV - Vorstand, die Verbandsausschüsse, das TFV - Sportgericht und TFV - Verbandsgericht sowie die BFA und KFA. Die Anträge sind im vollen Wortlaut allen Beiratsmitgliedern mindestens drei Wochen vor der Beiratssitzung zuzustellen.

§ 36

Leitung der Beiratssitzungen

Die Beiratssitzungen werden vom Präsidenten oder seinem Vertreter geleitet.

§ 37

Aufgaben des Beirates

1. Die Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten
2. Die Bearbeitung von Angelegenheiten, die ihm der Verbandstag übertragen hat
3. Die Genehmigung des vom Schatzmeister erstellten und vom Vorstand verabschiedeten Haushaltsplanes
4. Die Berufung für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer. Bestätigung der Berufung von Mitgliedern der Ausschüsse, des Sport- und Verbandsgerichtes.

5. Der Beirat kann Bestimmungen der Satzung und Ordnungen und andere Beschlüsse des Verbandstages, vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Verbandstag, einstweilen in und außer Kraft setzen.

Für solche Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der im Beirat anwesenden Mitglieder notwendig. Satzungsändernde Beschlüsse des letzten Verbandstages sind von dieser Regelung ausgenommen. In besonders dringenden Fällen kann im schriftlichen Verfahren ein Beschluss herbeigeführt werden, der nur dann wirksam ist, wenn zwei Drittel aller Beiratsmitglieder zustimmen.

§ 38

Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder des Beirates haben je eine Stimme. Die Vorsitzenden der Bezirks- und Kreisfußballausschüsse können sich durch ein anderes Mitglied ihres Ausschusses vertreten lassen. Ist ein Vorsitzender eines Bezirks- bzw. Kreisfußballausschusses gleichzeitig Vorstandsmitglied, so hat der Bezirks- bzw. Kreisfußballausschuss ein anderes Mitglied in den Beirat zu entsenden. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Beirat ist nur dann beschlussfähig, wenn zum Zeitpunkt der Beschlussfassung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 39

Zusammensetzung des Präsidiums

Präsident
Vizepräsident
Schatzmeister
Beisitzer: Hauptgeschäftsführer

§ 40

Zusammensetzung des Vorstandsvorstandes

Präsident
Vizepräsident
Vorsitzender des Finanzausschusses (Schatzmeister)
Vorsitzender des Spielausschusses
Vorsitzender des Jugendausschusses
Vorsitzender des Schiedsrichterausschusses
Vorsitzender des Aus- und Fortbildungsausschusses
Vorsitzender des Breitensportausschusses
Vorsitzender des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit
1 Mitglied eines BFA, bzw. KFA
Mitglied Frauen -und Mädchenfußball

Beisitzer: Vorsitzender Sportgericht, Vorsitzender Verbandsgericht,
Hauptgeschäftsführer

§ 41

Aufgaben des Präsidiums und Vorstandes

- a) Die Vertretung des TFV obliegt dem Vorstand.
- b) Vertreter im Sinne des § 26, BGB sind der Präsident, der Vizepräsident oder der Schatzmeister. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder durch den Vizepräsidenten und Schatzmeister gemeinsam vertreten.
- c) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages und des Beirates.
- d) Der Vorstand, die BFA und KFA sind befugt, Mitglieder der Ausschüsse, die während der Wahlperiode ausscheiden, durch die Berufung neuer Mitglieder zu ersetzen sowie nachträgliche Berufungen vorzunehmen.
- e) Der Vorstand hat die Haushaltspläne aufzustellen sowie für deren Einhaltung zu sorgen.
- f) Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Verbandsausschüsse. Er ist befugt, die Beschlüsse der Ausschüsse außer Kraft zu setzen und in der Sache neu zu entscheiden. Dies gilt nicht für die Entscheidungen der von den Weisungen unabhängigen Rechtsorgane des TFV.
Er ist befugt, Einsicht in die Geschäftsführung der Mitglieder des Vorstandes, aller Verbandsorgane und Vereine zu nehmen.
Er ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten von Fall zu Fall einem der Mitglieder des Vorstandes zu überbertragen.
- g) Am Sitz des TFV arbeitet eine Geschäftsstelle, die mit hauptamtlichen Mitarbeitern besetzt ist. Alle eingesetzten Mitarbeiter sind durch den Vorstand zu bestätigen. Der Vorstand beschließt für die Geschäftsstelle eine Ordnung.

§ 42

Allgemeine Verwaltungsrichtlinien

Der Vorstandsvorstand kann allgemeine Verwaltungsrichtlinien herausgeben, die für alle nachgeordneten Verbandsorgane verbindlich sind.

§ 43

Streitigkeiten zwischen Verbandsorganen

Der Vorstand ist die zweite Instanz für alle Streitfälle, die sich aus der Verwaltung ergeben. Die letzte Instanz ist der Beirat. Bei Streitigkeiten zwischen Verbandsorganen untereinander und Vereinen untereinander oder zwischen Verbandsorganen und Vereinen, die keine Rechtsangelegenheiten sind, kann der Vorstand die Entscheidung dem Sportgericht übertragen.

§ 44

Zweifel über Zuständigkeit

Entstehen Zweifel über die Zuständigkeit der Ausschüsse untereinander oder zwischen einem Ausschuss und unteren Organen, so entscheidet der Vorstand endgültig über die Zuständigkeit.

§ 45

Neue Ausschüsse

Ergibt sich im Laufe der Wahlperiode die Notwendigkeit, neue Ausschüsse einzusetzen, so erfolgt die Einsetzung durch die Vorstände. Sie berufen gleichzeitig die Ausschussmitglieder. Soll ein neuer Ausschuss über die nächsten Verbands- bzw. Fußballtage hinaus fortbestehen, muss die Wahl seiner Mitglieder auf diesen Verbands- bzw. Fußballtagen erfolgen oder bestätigt werden. Die Vorstände haben das Recht, Lehrstäbe und Kommissionen zur Regelung bestimmter Sachgebiete zu berufen.

§ 46

Amtsenthaltung von Mitgliedern der Verbandsorgane

Der Vorstand, die BFA und KFA haben das Recht, Mitglieder von Verbandsorganen, die gegen ihre Amtspflichten verstoßen, insbesondere der Satzung und den Ordnungen des TFV vorsätzlich zuwiderhandeln, von ihrem Amt zu entheben. Diese Amtsenthebung bedarf der Bestätigung des Beirates. Bei anhängigen Strafverfahren gegen Mitglieder von Verbandsorganen ruht ihr Amt bis zur Entscheidung im entsprechenden Verfahren.

§ 47

Teilnahme an Sitzungen der Verbandsorgane

Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen von Verbandsorganen teilzunehmen.

§ 48

Vorstands- und Präsidiumssitzungen

Der Vorstandsvorstand tritt mindestens 6 mal jährlich zusammen. Der Präsident bestimmt den Tagungsort und legt die Tagesordnung fest. Das Präsidium erfüllt zwischen den Vorstandstagen erforderliche Festlegungen und Beschlüsse im Auftrag des Vorstandes.

§ 49

Beschlussfähigkeit

Der Vorstandsvorstand und das Präsidium sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes können, wenn nicht mehr als drei seiner Mitglieder widersprechen, auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Der Vorstandsvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 50

Jugendverbandstag

Ordentliche Jugendverbandstage finden alle vier Jahre, mindestens vier Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag des TFV, statt. Wahlmodus und Aufgaben des Jugendverbandstages sind in der Jugendordnung festzulegen, die der Beschlussfassung des Jugendverbandstages obliegt.

§ 51

Jugendbeirat

Die Aufgaben und Zusammensetzung des Jugendbeirates sind in der Jugendordnung festzulegen, die der Beschlussfassung des Jugendverbandstages obliegt.

§ 52

Verbandsspielausschuss

1. Zusammensetzung:

- a) Vorsitzender
- b) stellv. Vorsitzender
- c) Referentin Mädchenfußball
- d) Referentin Frauenfußball
- e) Referent Sicherheit/Ordnung
- f) Vorsitzende der Spielausschüsse der BFA
- g) Spielleiter Landesliga und Landesklasse
- h) bis zu zwei weitere Mitglieder

Der Verbandsspielausschuss wählt seinen stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Aufgaben:

Der Verbandsspielausschuss hat die Durchführung des Spielbetriebes auf Landesebene zu organisieren und zu überwachen. Zu seiner Zuständigkeit gehören insbesondere:

- a) Durchführung der Spiele der Landesliga und Landesklasse
- b) Durchführung der Spiele um den Landespokal
- c) Durchführung der Landesmeisterschaften in der Halle
- d) Durchführung von Aufstiegs- und erforderlichen Relegationsspielen auf Landesebene
- e) Durchführung aller über die Bezirke hinausgehenden Auswahlspiele
- f) Unterstützung der Vereine bei der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen im Spielbetrieb

§ 53

Verbandsjugendausschuss

1. Zusammensetzung:

- a) Vorsitzender (Verbandsjugendwart)
- b) Stellvertreter
- c) Vertreter der Thüringer Sportjugend
- d) Vorsitzender des Nachwuchsspielausschusses
- e) bis zu vier weitere Mitglieder

2. Wahl des Verbandsjugendausschusses

Der Verbandsjugendausschuss wird vom Jugendverbandstag gewählt.
Der Verbandsjugendausschuss beruft die Mitglieder des Nachwuchs-spielausschusses.
Der Verbandsjugendausschuss ist befugt, Mitglieder des Ausschusses neu bzw. nachträglich zu berufen.

3. Aufgaben

- a) Planung, Organisation und Förderung des Nachwuchsfußballs im TFV
- b) Organisation des Nachwuchsfußballs auf Landesebene nach den Bestimmungen der Spielordnung und Jugendordnung
- c) Vorbereitung und Durchführung zentraler Veranstaltungen des Nachwuchsfußballs im TFV
- d) Vorbereitung und Teilnahme der Landesauswahlmannschaften an Turnieren des NOFV und des DFB im Nachwuchsbereich
- e) Förderung des Schulfußballs in Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium, den zuständigen Dezernaten, Ämtern und Schulen
- f) Zusammenarbeit mit den Bezirksfußballausschüssen zur Förderung und Entwicklung des Nachwuchsfußballs

§ 54

Verbandsschiedsrichterausschuss

1. Zusammensetzung:

- a) Vorsitzender
- b) Verbandslehrwart
- c) 3 – 5 weitere Mitglieder

Der Verbandsschiedsrichterausschuss wählt seinen stellv. Vorsitzenden.

§ 55

Finanzausschuss

1. Zusammensetzung:

- a) Vorsitzender (Schatzmeister)
- b) 3 Mitglieder

2. Aufgaben:

Dem Finanzausschuss obliegt die Finanz- und Vermögensverwaltung sowie die Überwachung des Rechnungswesens im Rahmen des Verwaltungs- und außerordentlichen Haushalts.

Der Verwaltungshaushalt umfasst die Einnahmen und Ausgaben, die für die Durchführung der Verwaltungsaufgaben erforderlich sind.

Im außerordentlichen Haushalt werden die Sportförderungsmittel verwaltet.

§ 56

Aus- und Fortbildungsausschuss

1. Zusammensetzung:

- a) Vorsitzender
- b) bis zu 6 Mitglieder

2. Aufgaben:

a) Vorbereitung und Durchführung der Aus- und Fortbildungslehrgänge für Übungsleiter

b) Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen für ehrenamtliche Verbands- und Vereinsmitarbeiter

§ 57

Breitensportausschuss

1. Zusammensetzung:

- a) Vorsitzender
- b) bis 5 Mitglieder

2. Aufgaben:

- a) Entwicklung des Breiten- und Freizeitsportangebotes auf Landesebene
- b) Förderung der in den Vereinen und Kreisen entwickelten Initiativen im Breiten- und Freizeitsport für alle Altersklassen
- c) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern für den Breiten- und Freizeitsport in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss Aus- und Fortbildung

§ 58

Öffentlichkeitsausschuss

1. Zusammensetzung:

- a) Vorsitzender (Verbandspressewart)
- b) 3 Mitglieder

2. Aufgaben:

Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus § 3, Absatz g), der Satzung.

§ 58 a

Die für die jeweiligen Ausschüsse zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter gehören dem entsprechenden Landesausschuss als beratende Mitglieder an.

§ 59

Rechtsorgane

Rechtsorgane des TFV sind

- a) das Sportgericht
- b) das Verbandsgericht

Sport- und Verbandsgericht bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und bis zu acht Beisitzern. Die Rechtsorgane wählen aus den Beisitzern einen zum stellvertretenden Vorsitzenden. Die Rechtsorgane sollen in der Regel in der Besetzung von fünf Mitgliedern entscheiden. Beschlussfähigkeit besteht in einer Mindestbesetzung von drei Mitgliedern.

Über die Zusammensetzung des Gerichtes entscheidet allein der Vorsitzende oder sein Vertreter. Im übrigen gilt die Rechts- und Verfahrensordnung.

In Verfahren gegen Schiedsrichter wirkt ein Schiedsrichter der zuständigen Schiedsrichtervereinigung, der durch den zuständigen Schiedsrichterausschuss zu benennen ist, mit.

Mitglieder der Rechtsorgane dürfen anderen Organen gleicher Gliederung des Verbandes nur angehören, soweit dies in der Satzung vorgesehen ist.

a) Sportgericht

Das Sportgericht entscheidet in erster Instanz, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist. Ihm obliegt insbesondere die Rechtssprechung bei sportlichen Vergehen in und im Zusammenhang mit Pflichtspielen im Zuständigkeitsbereich, über die Einhaltung der Ordnungen und Richtlinien sowie die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wertung von Pflichtspielen.

b) Verbandsgericht

Das Verbandsgericht ist zuständig:

1. Als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen der Sportgerichte und andere erstinstanzliche Entscheidungen, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist.

2. In erster und letzter Instanz:

a) über die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung eines Verwaltungsorgans des TFV, der Fußballbezirke sowie KFA,

b) über die Zuständigkeit eines Organs des TFV, der Fußballbezirke und KFA in Zweifelsfällen,

c) bei Streitigkeiten zwischen Fußballbezirken, Fußballausschüssen, sowie Vereinen verschiedener Fußballbezirke.

§ 60

Kassenprüfer

Zur Überprüfung der Kassenführung sind vom Verbandstag drei Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich Kassenprüfungen vorzunehmen und das Ergebnis ihrer Prüfungen dem Verbandsvorstand schriftlich mitzuteilen. Zum Verbandstag ist der letzte abschließende Kassenprüfungsbericht bekannt zu geben. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher zu gewähren.

§ 61

Ehrenamtliche Führung

Die Mitglieder der Organe des TFV führen ihre Ämter ehrenamtlich. Zur Durchführung der Aufgaben und Unterstützung des Vorstandes und der Ausschüsse arbeitet eine Geschäftsstelle, die nach den Weisungen und unter Verantwortung des Vorstandes alle ihr übertragenen Arbeiten zu besorgen hat.

Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes, des Präsidiums und des Beirates mit beratender Stimme teil.

BEZIRKSFUßBALLTAG

§ 62

Oberstes Organ des Bezirkes ist der Bezirksfußballtag. Er findet im Jahr des ordentlichen Verbandstages unter Leitung des Vorsitzenden des Bezirksfußballausschusses, spätestens acht Wochen vor dem Verbandstag statt.

§ 63

Tagesordnung

- a) Erstattung der Berichte durch den Bezirksfußballausschuss
- b) Anträge auf Änderung der Satzung und Ordnungen
- c) Entlastung und Neuwahl des Bezirksfußballausschusses, der Ausschüsse und der Kassenprüfer
- d) Wahl der Delegierten des Bezirksfußballausschusses für den Verbandstag
- e) Sonstige Anträge
- f) Ortswahl für den nächsten Bezirksfußballtag
- g) Anfragen, Informationen.

Der Termin für den ordentlichen Bezirksfußballtag sowie die Einladung mit Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung sind spätestens acht Wochen vor dem Bezirksfußballtag im "Fußballmagazin" bekannt zu geben.

§ 64

Stimmrecht

Auf dem Bezirksfußballtag sind stimmberechtigt:

- a) die Mitglieder des erweiterten Bezirksfußballausschusses
- b) die auf den Kreisfußballtagen für den Bezirksfußballtag gewählten Delegierten

§ 65

Sonstige Regelungen

Hinsichtlich der Öffentlichkeit, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und der Wahlen gelten die entsprechenden Bestimmungen für den Verbandstag und die Geschäftsordnung.

Das gleiche gilt für die Wahl der Delegierten mit der Maßgabe, dass zum Bezirksfußballtag für mindestens je angefangene 1 000 Mitglieder ein Delegierter zugrunde zu legen ist. Außerdem bedarf die Zustimmung zu satzungsändernden Anträgen nur der einfachen Mehrheit.

BEZIRKSFUßBALLAUSSCHUSS

§ 66

Der **Bezirksfußballausschuss** setzt sich mindestens zusammen aus:

- a) Vorsitzender
 - b) Stellvertreter
 - c) Vorsitzender des Spielausschusses
 - d) Vorsitzender des Jugendausschusses
 - e) Vorsitzender des Schiedsrichterausschusses
 - f) Bezirkskassenwart
 - g) Mitarbeiter Öffentlichkeitsarbeit/Pressewart
 - h) Mitglied Frauen -und Mädchenfußball
- Beisitzer: Vorsitzender Sportgericht

Zum erweiterten Bezirksfußballausschuss gehören die Vorsitzenden der Kreisfußballausschüsse.

§ 67

Aufgaben des Bezirksfußballausschusses

Der Bezirksfußballausschuss führt unter Leitung seines Vorsitzenden die Geschäfte des Bezirkes nach den Richtlinien des Verbandsvorstandes. Er ist verantwortlich für die Durchführung des Spielbetriebes im Bezirk.

BEZIRKSAUSSCHÜSSE

§ 68

Spielausschuss

Zusammensetzung:

- a) Vorsitzender
- b) Spielleiter der Bezirksliga
- c) bis zu zwei weitere Mitglieder

§ 69

Jugendausschuss

Zusammensetzung:

- a) Vorsitzender
- b) 3 bis 5 Mitglieder

§ 70

Schiedsrichterausschuss

Zusammensetzung:

- a) Vorsitzender
- b) Stellvertreter
- c) Ansetzer
- d) Bezirkslehrwart
- e) 1 bis 2 Mitglieder

§ 71

Sportgericht

Zusammensetzung:

- a) Vorsitzender
 - b) 3 bis 5 Beisitzer
- Der Ausschuss wählt aus seinen Mitgliedern den Stellvertreter.

KREISFUßBALLTAG

§ 72

Der Kreisfußballtag ist als oberstes Organ des Kreises die Versammlung der Vereine des Kreises. Er findet im Jahr des ordentlichen Verbandstages spätestens vier Wochen vor dem Bezirksfußballtag statt.

§ 73

Tagesordnung des Kreisfußballtages

- a) Erstattung der Berichte durch den Kreisfußballausschuss,
- b) Anträge auf Satzungsänderungen und Änderung der Ordnungen,

- c) Entlastung und Neuwahl des Kreisfußballausschusses,
- d) Wahl der Kreisausschüsse und Kassenprüfer
- e) Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten für den Bezirksfußballtag und für den Verbandstag,
- f) Sonstige Anträge
- g) Ortswahl des nächsten Kreisfußballtages
- h) Anfragen und Informationen

Der Termin für den ordentlichen Kreisfußballtag sowie die Einladung mit Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung sind spätestens 4 Wochen vor dem Kreisfußballtag bekannt zu geben. Stimmberechtigt sind die Vereine auf der Grundlage des vom letzten Kreisfußballtag zu beschließenden Delegierten- schlüssels und die Mitglieder des Kreisfußballausschusses. Für Anträge der Vereine gilt § 28 der Satzung. Hinsichtlich der Öffentlichkeit, Beschlussfassung und der Wahlen gelten die entsprechenden Bestimmungen für den Verbandstag und die Geschäftsordnung.

§ 74

Kreisfußballausschuss

Der Kreisfußballausschuss setzt sich mindestens zusammen:

- a) Vorsitzender
 - b) Stellvertreter
 - c) Vorsitzender Spielausschuss
 - d) Vorsitzender Jugendausschuss
 - e) Vorsitzender Schiedsrichterausschuss
 - f) Vorsitzender Breitensportausschuss
 - g) Kreiskassenwart
 - h) Mitarbeiter Öffentlichkeitsarbeit/Pressewart
 - i) Lehrwart Aus- und Fortbildung
 - j) Mitglied Frauen -und Mädchenfußball
- Beisitzer: Vorsitzender Sportgericht

Der Kreisfußballausschuss führt unter Leitung seines Vorsitzenden die Geschäfte des Kreises nach den Richtlinien des Verbandsvorstandes. Er ist verantwortlich für die Durchführung des Spielbetriebes im Kreis.

KREISAUSSCHÜSSE

§ 75

Spielausschuss

Zusammensetzung:

- a) Vorsitzender
- b) Spielleiter der jeweiligen Spielklassen bzw. Staffeln auf Kreisebene
- c) bis zu zwei weiteren Mitgliedern

§ 76

Jugendausschuss

Zusammensetzung:

- a) Vorsitzender
- b) Spielleiter der bestehenden Spielklassen

§ 77

Schiedsrichterausschuss

Zusammensetzung:

- a) Vorsitzender
- b) Stellvertreter
- c) Ansetzer
- d) Kreislehrwart

§ 78

Breitensportausschuss

Zusammensetzung:

- a) Vorsitzender
- b) 2 bis 3 Mitglieder

§ 79

Sportgericht

Zusammensetzung:

- a) Vorsitzender
 - b) 3 bis 5 Beisitzer
- Einer der Beisitzer ist Stellvertreter. Er wird vom Ausschuss gewählt.

§ 80

Außerordentliche Bezirks- und Kreisfußballtage

Zur Einberufung eines außerordentlichen Bezirks- und Kreisfußballtages gilt § 30 entsprechend.

§ 81

Wahl der Verbandsorgane

a) Die Mitglieder der Organe werden auf vier Jahre gewählt. Abwesende können gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vor der Wahl vorliegt.

b) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus einem Organ während der Wahlperiode kann für den Rest der Zeit durch Beschluss des Organs ein Ersatzmitglied berufen werden. Die Berufung bedarf der Bestätigung des Vorstandes bzw. der BFA und KFA.

Die Berufung von Vorstandsmitgliedern, BFA- und KFA - Mitgliedern, der Vorsitzenden der Sportgerichte und des Vorsitzenden des Verbandsgerichtes sowie der Kassenprüfer erfolgt durch den Beirat, die erweiterten BFA sowie KFA mit ihren Ausschüssen.

c) Eine Ersatzwahl ist jedoch herbeizuführen, wenn nicht mindestens noch zwei der auf der letzten Tagung gewählten Mitglieder vorhanden sind oder wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig ausscheiden. (Außerordentlicher Kreis-, Bezirks- oder Verbandstag).

d) Alle Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt anzunehmen, kann die Wahl durch offene Abstimmung (Handaufheben) durchgeführt werden.

Steht nur ein Kandidat zur Wahl, dann ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl, dann ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, dann findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Sind für einen Ausschuss mehrere Kandidaten zu wählen, so gelten o.g. Grundsätze entsprechend. Bewerben sich mehr Kandidaten als zu wählen sind, so hat die Wahl schriftlich und geheim in einem Wahlgang stattzufinden. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Eine Stimme ist nur dann gültig, wenn der Stimmzettel höchstens die Anzahl der zu Wählenden und mindestens die Hälfte der Anzahl der zu Wählenden enthält. Ist die Zahl der zu Wählenden ungerade, wird die Hälfte aufgerundet.

§ 82

Befangenheit und Interessenkollision

a) Im Vorstand und in den Ausschüssen sollen die Mitglieder verschiedenen Vereinen angehören. Ausnahmen kann der Vorstand zulassen.

b) Spielleiter und Mitglieder eines Organs dürfen in eigener Sache - ihre Person und ihren Verein betreffend- nicht an der Beratung und Entscheidung

teilnehmen. Ob eigene Sache vorliegt, ist von dem betreffenden Organ in Abwesenheit des betroffenen Mitgliedes zu entscheiden. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Ablehnungsantrag wegen Befangenheit vorliegt. Mitglieder von Organen haben auch auszuscheiden, wenn sie bereits in einer anderen Instanz mit entschieden haben.

c) Das Führen von Ämtern in Personalunion, bei denen die Gefahr einer Interessenskollision besteht, ist nicht zulässig. Die zuständigen Vorstände sind für die Einhaltung dieses Grundsatzes verantwortlich.

§ 83

Beschlussfähigkeit der Organe

Ein Organ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dies gilt jedoch nicht für den Verbandstag sowie Entscheidungen im Strafverfahren; Stimmengleichheit gilt hier als Ablehnung.

§ 84

Veröffentlichungen und Niederschriften

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Verbands-, Bezirks- und Kreisfußballtage ist von einem Protokollführer, den der Leiter der Tagung bestimmt, eine Niederschrift anzufertigen, die der Leiter der Tagung und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.

Im übrigen soll über alle anderen Sitzungen und Tagungen eine Niederschrift angefertigt werden, die alle Beschlüsse enthält.

Die Beschlüsse des Verbandstages, der Beiratssitzungen und des Verbandsvorstandes sind im "Fußballmagazin" zu veröffentlichen.

§ 85

Amtliches Organ des TFV

Die amtlichen Bekanntmachungen der Organe des Verbandes erfolgen im "Fußballmagazin", den Ansetzungsheften und Anschriftenverzeichnissen, Mitteilungsheften und Rundschreiben.

V. AUFLÖSUNG DES THÜRINGER FUßBALL-VERBANDES

§ 86

- a) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- b) Ein dahingehender Antrag kann nicht als Dringlichkeitsantrag oder als Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag zu einem anderen Antrag gestellt werden.
- c) Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks muß das Vermögen des TFV dem Land Thüringen zufließen, das es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der gemeinnützigen Jugendpflege verwenden muss.

§ 87

In-Kraft-Treten

Die Neufassung dieser Satzung wurde auf dem Ordentlichen Verbandstag 2004 beschlossen und ist mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten. Änderungen und Ergänzungen, die auf den folgenden TFV-Beiratstagungen beschlossen wurden, treten vorbehaltlich § 37 TFV-Satzung in Kraft.

ANHANG zur SATZUNG

Ausführungsbestimmungen zur Einführung elektronischer Postfächer im TFV

Das Postfach-System zur Versendung von Informationen aller Art an die Vereine hat einen „offiziellen Charakter“.

Bei der Versendung von Nachrichten sind Dateianhänge (Office-Dokumente, Bilder, PDF oder reiner Text) erlaubt.

Das System verfügt über Controlling Funktionen die das versenden, lesen, löschen oder beantworten einer Nachricht dokumentieren.

Als elektronisch versendbare Nachrichten gelten

- Rechnungen
- Amtliche Mitteilungen
- Newsletter
- Einladungen

Jeder Verein erhält eine Kennung (Masterkennung) für sein Postfach. Der Verein ist danach für die eventuelle Weitergabe der Kennung selbst verantwortlich. Optional können auf schriftlichen Antrag des Vereins mehrere Benutzer (Kennungen) für ein Postfach erhalten.

Als einzige Benutzeroberfläche ist ein Webbrowser (Internetexplorer) vorgesehen, der es ermöglicht, Nachrichten von einem beliebigen Rechner abzurufen. Das System wird für Nachrichten von „außen“ (Spamschutz, Viren, Würmer) geschlossen.

Bei Eingang einer neuen Nachricht soll eine Benachrichtigung „Sie haben Post!“ an eine öffentliche E-Mail-Adresse oder eine Weiterleitung der eingegangenen Nachricht konfigurierbar sein.

Alle Zugriffe auf das System sind nachvollziehbar und belegbar.

Der Zeitraum für die Archivierung der Nachrichten beträgt 6 Monate durch den Verband.

Das Löschen von Nachrichten durch einen Verein innerhalb eines Vereins-Postfaches ist abhängig von der Kategorie der Nachricht.

Die Vereine der Landesligen, Landesklassen und der in Verantwortung der Fußball-Bezirke spielenden Mannschaften werden nach Einführung des Systems durch den Thüringer Fußball-Verband, beginnend mit der Saison 2005/2006, zur Nutzung des Systems zur Übermittlung von Informationen des TFV an die Vereine verpflichtet.

Der konkrete Zeitpunkt der etappenweisen Einführung der elektronischen Postfächer wird vom TFV-Vorstand und den BFA festgelegt.
Gleiches gilt für die Funktionsträger des Verbandes.

Für die regelmäßigen (mindestens 1 x wöchentlich) Abfragen eingegangener Nachrichten ist der entsprechende Inhaber des Postfaches verantwortlich.

Die KFA regeln die Einführung des Systems in ihrem Verantwortungsbereich nach eigenem Ermessen.